

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/775**Landesvertretung
Schleswig-Holstein

Der Leiter

VdAK / AEV • Postfach 46 61 • 24046 KielSchleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Die Vorsitzende
Frau
Siegrid Tenor-AlschauskiWall 55 (Sell-Speicher)
24103 Kiel
Telefon: 04 31 / 9 74 41 - 0
Telefax: 04 31 / 9 74 41 - 23
Internet: www.vdak-aev.de

-per E-Mail -

Durchwahl: 11

24. April 2006

Anhörung zum

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz)**
- b) Vorfahrt für Kinder – Ausbau von Frühförderung und Einführung einer verbindlichen Vorsorgeuntersuchung für Zweijährige in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschauski,

gern komme ich Ihrer Bitte nach, dem Sozialausschuss die Stellungnahme zu o.a. Anhörung vorab per E-Mail zuzustellen.

Die Ersatzkassenverbände in Schleswig-Holstein begrüßen die Initiative zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

Nach Auffassung der Ersatzkassenverbände in Schleswig-Holstein lässt die Zunahme aufgedeckter Fälle von Kindesvernachlässigung auch auf Handlungsbedarf in unserem Bundesland schließen.

In diesem Zusammenhang begrüßen die Ersatzkassenverbände alle Maßnahmen, die zu einer höheren freiwilligen Inanspruchnahme der so genannten U-Untersuchungen führen. Zwar nehmen derzeit über 90 Prozent der Kinder bis zum Alter von zwei Jahren an den Kinderuntersuchungen teil. Auch bei den 4-5jährigen Kindern liegt die Beteiligung noch über 80 Prozent. Dennoch kann die Teilnahmequote an Früherkennungs-Untersuchungen bei Kindern nicht hoch genug sein.

Die Krankenkassen unternehmen große Anstrengungen zur Erhöhung der Teilnahmequote: Über ihre Medien, wie Mitgliederzeitschriften, Internetangebote und Flyer klären sie über Notwendigkeit und Nutzen der Kinderfrüherkennungs-Untersuchungen auf. Mit dem Ziel eine möglichst hohe Teilnahmequote zu erreichen, schreiben die Krankenkassen zusätzlich die Eltern an und erinnern an die anstehenden Untersuchungstermine. Auch wird der Umfang der Kinderfrüherkennungs-Untersuchungen den medizinischen Anforderungen und Erkenntnissen gemäß laufend angepasst. So wurde im vergangenen Jahr das Angebot um eine zusätzliche Untersuchung – das erweiterte Neugeborenen-Screening – ergänzt. Näheres ist dem Bundesanzeiger Nr. 60 vom 31. März 2005 (S. 4833) zu entnehmen.

Bei einem Entschluss, eine Regelung zur Frühförderung und Einführung einer verbindlichen Vorsorgeuntersuchung zur Erkennung und Ahndung von Kindesmißhandlung für Zweijährige in Schleswig-Holstein zu treffen, sollten aber folgende Gedanken berücksichtigt werden:

Zunächst ist die Sinnhaftigkeit einer Einzelmaßnahme - hier einer Stichtagsbefundung - zur Problemlösung zu hinterfragen. Es ist davon auszugehen, dass die Akzeptanzsteigerung der U-Untersuchungen nicht zwangsläufig zur Erkennung von Fällen der Kindesmißhandlung führt, weil die Suche nach diesen Symptomen nicht Bestandteil dieser Untersuchung ist. Auch wenn die spezielle Diagnostik in den Katalog der einzelnen Maßnahme aufgenommen wird, muss die ärztliche Schweigepflicht eine Meldung an die zuständigen Behörden verhindern. Weiter besteht die Wahrscheinlichkeit, dass alle Mißhandlungen, die weit vor und nach der Stichtagsbefundung erfolgt sind, nicht erkannt werden können. Hieraus ergibt sich die Frage, ob die Suche nach Mißhandlung und die daraufhin notwendigen Maßnahmen nicht bei jeder Gelegenheit erfolgen sollte, da Mißhandlung auch in jeder Altersstufe erfolgen kann.

Im Rahmen der Überarbeitung der Kinder-Richtlinie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss wird zurzeit geprüft, ob eine Aufnahme von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung als Feststellungskriterium regelhaft aufgenommen werden soll. Die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen sind jedoch der Auffassung, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Teilnahmepflicht an den Kinderfrüherkennungs-Untersuchungen über das fünfte Sozialgesetzbuch kaum dazu geeignet ist, Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung als gesellschaftlich relevanter Erscheinung effektiv zu begegnen.

Eine gesetzliche Verpflichtung wirft weiter die Frage auf, wie die Teilnahmeverpflichtung zu überwachen ist und welche Konsequenzen aus einer Nichtteilnahme gezogen werden sollen. Staatlicher Zwang steht dem Prinzip der Eigenverantwortung der gesetzlichen Krankenversicherung entgegen (vgl. SGB V § 1, Satz 2). Der Anspruch der gesetzlich versicherten Kinder auf Früherkennung von Krankheiten ist SGB V, § 11, Satz 3 in Verbindung SGB V (§ 26 resp. § 25) geregelt: Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben versicherte Kinder Anspruch auf „Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche und geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden“. Allerdings geschehen diese Leistungen freiwillig und auf Antrag, was einer Zwangszuführung widerspricht. Ferner bleibt auch der Gleichbehandlungsgrundsatz aus-

geblendet, wenn privat versicherte Kinder nicht einbezogen würden. Diese haben keinen Anspruch auf Früherkennungsuntersuchungen.

Um allen Kindern ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen, ist aus unserer Sicht vor allem eine Zusammenarbeit aller verantwortlichen Institutionen, wie dem Öffentlichen Gesundheitsdienst und den Jugend- sowie Sozialämtern und Ärzten, erforderlich. Konkrete Maßnahmen, die dieses Ziel unterstützen können, sind beispielsweise:

- zusätzlich zur obligatorischen Schuleingangsuntersuchung weitere verpflichtende und fest terminierte Untersuchungen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD). Durch den Zugriff auf amtliche Meldedaten würden auch nicht oder privat versicherte Kinder erfasst werden.
- Stärkung der aufsuchenden Hilfe, zum Beispiel durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte seitens des ÖGD, der Jugend- und Sozialämter.
- Förderung von vorschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Meldepflicht durch Ärzte bei Verdacht auf Kindesmißhandlung analog der Meldepflicht infektiöser Erkrankungen.

Dabei werden sich die Krankenkassen konsequent zum Wohle der Kinder einbringen und ihren Teil zum Gelingen dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe beitragen. Denn nur durch die adäquate Aufgabenwahrnehmung aller für Kinder und deren Lebenswelten verantwortlichen Institutionen und deren zielgerichteter Zusammenarbeit kann gewährleistet werden, dass alle Kinder die Chance bekommen, in einer positiven, gesundheitsfördernden und ihnen zugewandten Umgebung aufzuwachsen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dietmar Katzer